

Schweizerisches Bundesblatt.

N^{ro}. 9.

Donnstag, den 22. März 1849.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen des Bundesrathes.

(Fortsetzung.)

Bericht

des

Standes Zürich an den schweizerischen Bundesrath.

Zürich, den 9. Dezember 1848.

Tit.

In Folge des geehrten Schreibens vom 23. d. d. d., womit uns der hohe Bundesrath beauftragt, theils über verschiedene, in der Frankfurter Oberpostamtszeitung veröffentlichte Aktenstücke, betreffend das Verhalten der deutschen Flüchtlinge in der Schweiz, theils über den gegenwärtigen Stand dieser letztern selbst, Bericht zu erstatten, haben wir uns sofort durch den Polizeirath die verlangten Aufschlüsse ertheilen lassen, und wir beehren uns nunmehr, Euer Hochwohlgeboren in der Anlage den dießfälligen Bericht vorzulegen.

Wir ergreifen diesen Anlaß, Ihnen, Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren! Getreue, liebe Eidgenossen! die Versicherung vollkommener Hochachtung zu erneuern.

(Folgen die Unterschriften.)

Bericht

des Polizeiraths des Kantons Zürich an den hohen
Regierungsrath daselbst.

Zürich, den 8. Dezember 1848.

Tit.

Sie haben uns eine vom 23. dieß datirte Zuschrift des Bundesrathes, worin derselbe das Ansuchen stellt:

- a. ihm über diejenigen Thatsachen, welche in den durch die Frankfurter Oberpostamtszeitung veröffentlichten Aktenstücken enthalten sind, umfassenden Bericht zu erstatten;
 - b. ihm über den dermaligen Stand der deutschen Flüchtlinge nähere Aufschlüsse zu ertheilen,
- zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Bevor wir nun auf die Würdigung derjenigen sog. Aktenstücke eintreten, welche auf unsern Kanton Bezug haben, glauben wir die Bemerkung voranschicken zu müssen, daß Flüchtlinge, welche sich auf unser Gebiet flüchteten, schon seit der ersten Schilderhebung im Großherzogthum Baden stets unter der strengsten polizeilichen Aufsicht gestanden haben, und daß denselben das Asyl nur unter den in dem Gesetze betreffend die besondern Verhältnisse der politischen Flüchtlinge und anderer Landesfremden, vom 29. Herbstmonat 1836, enthaltenen Bedingungen und

unter der fernern Bedingung gestattet wurde, daß jeder Flüchtling ohne Familie eine Kaution von 400 Franken und mit Familie eine solche von 800 Franken leiste.

Sämmtliche Flüchtlinge, denen im hiesigen Kantone der Aufenthalt gestattet wird, werden mit den Vorschriften und Strafbestimmungen des erwähnten Gesetzes bekannt gemacht und es wird denselben insinuiert, daß beim Zuwiderhandeln die Strenge des Gesetzes gegen sie werde angewendet werden.

Diesem Verfahren mag es zuzuschreiben sein, daß die in hier sich aufhaltenden Flüchtlinge bisanhin im Allgemeinen sich ruhig verhalten haben, sowie dann aber auch, daß in unserm Kantone verhältnißmäßig sehr wenige Flüchtlinge das Asyl nachsuchten.

Die den hiesigen Kanton berührenden Stellen finden sich in den Aktenstücken V und VIII (Extrabeilage zu Nr. 301 der Oberpostamtszeitung).

Was nun vorerst den „Auszug aus einem Berichte des Vorstandes des Bezirksamtes Jestetten, vom 28. September 1848“ (V) betrifft, welcher von einem „Raubzuge“ spricht, der vom Raszersfelde, Kantons Zürich, her in den Bezirk Jestetten kam, wieder nach dem Raszersfelde zurückkehrte und der in jenem Bezirke sein Unwesen getrieben haben soll; so können wir hierauf die einfache Erklärung abgeben, daß uns hievon auch nicht das Geringste bekannt ist. Wir glauben aber auch, die Behauptung aufstellen zu dürfen, daß wenn irgend etwas Wahres an der Sache wäre, uns dieses nach den strengen Befehlen, die wir hinsichtlich der Ueberwachung der Flüchtlinge an der Gränze sowohl den Gränzstatthalterämtern als den Polizeisoldaten ertheilten, bekannt sein müßte. Erkundigungen, die wir seit dem Erscheinen des fraglichen „Auszuges“ eingezo-gen haben, bestätigen, daß nichts der Art vorgefallen sei.

Wenn sodann der Schweiz will zum Vorwurf gemacht werden, daß einzelne ihrer Bürger während der Aufregung im Großherzogthum Baden auf badisches Gebiet hinüber gegangen seien und dort in Wirthshäusern die Gemüther der Deutschen durch Gerüchte und Zusagen von Unterstüzungen erhist haben, so mag es wohl richtig sein und es erscheint sogar als ganz natürlich, daß einzelne Gränzbewohner aus Neugierde z. B. in das naheliegende Jestetten gingen und sich mit ihren Nachbarn über ihre Zustände unterhielten. Wenn aber das Bezirksamt Jestetten behauptet, daß jene „Zusagen,“ welche von Schweizern gemacht worden, keine leeren Versprechungen gewesen seien, „indem schon bei dem ersten Aufruhre die meisten Freischärler des Bezirkes Jestetten ihre Waffen von Schweizer-Wehrpflichtigen erhalten haben,“ so zeigt sich gerade hier recht deutlich, wie schnell deutsche Beamte bereit sind, ohne Grund die Schweiz Deutschland gegenüber zu verdächtigen, zumal notorisch ist, daß vor dem ersten badischen Aufstande die Volksbewaffnung für das Großherzogthum Baden dekretirt wurde und daß in Folge dessen von Deutschen überall, nicht nur in der Schweiz, Waffen angekauft wurden, — ja wir wissen, daß sogar deutsche Gemeindsbeamte auf unserm Kantonsgebiete Ankäufe von Waffen machten, die dann unter das Volk vertheilt wurden. Dieß Alles geschah mit Vorwissen, Einwilligung und sogar auf Ansuchen deutscher Beamten, und jetzt sollte nunmehr der Schweiz deßhalb ein Vorwurf gemacht werden!

Daß Waffen aus unserm Kantone an Deutsche zum Zwecke des Aufruhrs geliehen worden seien, davon wissen wir nichts, jedenfalls aber hätte sich erwarten lassen, daß eine solche Behauptung mit Beweisen belegt worden wäre.

Ebensowenig ist uns irgend etwas von den weitem,

in diesem „Auszuge“ enthaltenen Anschuldigungen bekannt und wir müssen wünschen, daß auch für diese Behauptungen Beweise wenigstens bezeichnet, oder doch auch zum Mindesten die Namen der beteiligten Personen und der Ort, wo die Vorfälle stattgefunden haben sollen, angegeben würden.

Wenn endlich dann in diesem „Auszuge“ das Bezirksamt Jestetten mit Bezugnahme auf einen besondern Vorfall noch eine hämische Bemerkung über die Art und Weise, wie das Asylrecht in der Schweiz geübt werde, macht, so haben wir hierauf unter Hinweisung auf das bereits Obengesagte zu entgegnen, daß uns von jenem Vorfalle nichts bekannt ist; — gesetzt aber auch, es hätte sich derselbe wirklich zugetragen, so hätte der Bezirksamtmann in Jestetten beizufügen nicht vergessen sollen, daß sein in seiner Amtsthätigkeit gegenüber der Schweiz und speziell dem Kanton Zürich nichts weniger als freundliche oder gefällige Amtsvorfahr zur Zeit der ersten Aufregung im Großherzogthum Baden, als ihn weder die Macht seines Amtes, noch diejenige seiner Regierung vor den eigenen Bürgern zu schützen vermochte, in der Schweiz für sich, seine Familie und Habseligkeiten ein sicheres Asyl gefunden hat.

Im Uebrigen haben wir zur Widerlegung der Anschuldigung, daß von den schweizerischen Behörden der Aufruhr im Großherzogthum Baden begünstigt worden sei, noch beizufügen, daß der Regierungsrath bei dem ersten Aufstande im April d. J. umfassende militärische Anordnungen dahin getroffen hat, daß vom Kantone Zürich aus keine Zuzüge stattfinden können.

Betreffend sodann den im Aktenstücke VIII enthaltenen Brief eines F. Schönfeld in Winterthur an Struve, so haben wir, gleich nachdem wir durch die Blätter Kenntniß

von demselben erhielten, die nöthige Untersuchung dießfalls angeordnet, und es hat dieselbe folgendes Resultat geliefert:

Der ursprünglich von Mainz gebürtige Friedrich Schönfeld, Lithograph, kam im Jahr 1831 in die Schweiz, wo derselbe, und zwar in Winterthur, etwa neun Jahre in Kondition stand. Im Jahr 1841 wurde er von der Gemeinde Elsau, Bezirkes Winterthur, als Bürger angenommen. Seit kurzer Zeit betreibt derselbe ein Geschäft auf eigene Rechnung. — Schönfeld anerkennt, den oben erwähnten Brief an Struve geschrieben zu haben und gibt als Ursache hievon Folgendes an:

In Winterthur habe bis auf die neueste Zeit unter dem Namen „deutscher Nationalverein“ (der jedoch jetzt aufgelöst sei) ein Verein aus deutschen Handwerkern bestanden, dessen Tendenz es gewesen sei, deutsche vermögenslose Flüchtlinge zu unterstützen. Er, Schönfeld, sei Präsident dieses Vereins gewesen, welcher seine regelmäßigen Zusammenkünfte gehalten habe. Am 24. September abhin, gerade an dem Tage, an welchem die Neue Zürcher Zeitung die Nachricht von dem zweiten Aufstande im Großherzogthum Baden brachte, habe der Verein eine seiner gewöhnlichen Versammlungen gehalten, in welcher dann das neue Ereigniß besprochen worden sei. Mehrere der Anwesenden haben sich bereit erklärt, ihren deutschen Brüdern zu Hülfe zu eilen und es haben dieselben den folgenden Tag zu ihrer Abreise festgesetzt. An diesem Tage seien dann 11, sämmtlich Deutsche, von Winterthur in der Absicht weggegangen, den Aufständischen im Großherzogthum Baden zuzuziehen. So viel ihm jedoch bekannt sei, habe von allen diesen keiner die Schweizergränze überschritten. Noch am 24. September habe er, Schönfeld, an Struve geschrieben, daß von Winterthur aus ein

Zuzug erfolgen werde. Diese Angaben des Schönfeld werden im Wesentlichen von den betheiligten Arbeitern bestätigt; nur fügen diese noch bei, daß Schönfeld neben einem Schneidergesellen Jlg in der fraglichen Versammlung zur Betheiligung an dem Aufstande aufgefordert habe. Es ist mit ziemlicher Gewißheit ermittelt, daß von den Ausgezogenen keiner die Schweizergränze überschritten, und gewiß ist, daß sie alle unbewaffnet von Winterthur weggezogen sind.

Die fünf von jenen eilf wieder nach Winterthur zurückgekehrten Arbeiter wurden durch Beschluß des Regierungsrathes vom 2. dieß aus dem Kanton Zürich weggewiesen und Schönfeld wurde durch Beschluß des Polizeirathes wegen Uebertretung des §. 7 des Gesetzes, betreffend die besondern Verhältnisse politischer Flüchtlinge und anderer Landesfremden, vom 29. September 1836, sowie des Gesetzes betreffend die bewaffneten Vereine, vom 15. Dezember 1845, dem Bezirksgerichte Winterthur zur Bestrafung überwiesen.

Anlangend den zweiten Theil der Zuschrift des h. schweizerischen Bundesrathes, so geben wir uns die Ehre, ein Verzeichniß derjenigen deutschen Flüchtlinge, welche sich gegenwärtig noch im hiesigen Kantone aufhalten, beizulegen. Aus diesem Verzeichnisse ergibt sich, daß deren Zahl neun beträgt, von welchen bis in neuerer Zeit fünf abwechselnd in den Gränzbezirken Andelfingen und Bülach ihren Aufenthalt hatten. Durch Beschluß des Polizeirathes, der bereits in Vollziehung getreten ist, sind nun diese fünf Flüchtlinge internirt und sie dürfen ohne spezielle Bewilligung dieser Behörde, unter Androhung von Strafe, keinen der Gränzbezirke betreten.

Noch sehen wir uns veranlaßt, auf einen Vorfall etwas näher einzutreten, der zwar dem Kanton Zürich

nicht zur Last gelegt wird, der aber zu einer Anschuldigung gegenüber der Schweiz benutzt werden will. Es ist dieser Vorfall in dem „Auszug aus den Akten des badischen Ministeriums des Innern über das Verhalten der schweizerischen Behörden seit April l. J.“ (Beilage zur Frankfurter Oberpostamtszeitung B. Aktenstücke I.) enthalten.

In diesem „Auszuge“ wird Folgendes erzählt:

„Am 19. August hat der auch in die hochverrätherischen Umtriebe verwickelte Raimund oder Sigmund Schneider von Rienheim, der sich selbst einen „Sendling Heders“ nennt, stets Brandschriften verbreitet und von der Schweiz aus, wo er sich hart an der Gränze aufhält, Hohenthengen und seine Umgegend in Aufregung erhält, mit sieben oder acht unbekannten Burschen, die er in der Schweiz gesammelt, sich über den Rhein setzen lassen und sich an die einzeln stehende Wohnung des Pfarrers begeben, der, vorher von der Sache unterrichtet, seine Thüren geschlossen hatte.

„Einer der Burschen läutete an der Gartenthüre und bettelte, erhielt von der Haushälterin Etwas und sogleich drangen seine sämtlichen Begleiter in den Garten ein. Ihr Anführer begehrte unter dem Vorwande, er habe etwas Wichtiges mit dem Pfarrer zu sprechen, alsdann Einlaß in das Pfarrhaus und hatte, wie deutlich bemerkt wurde, dabei zwei Pistolen bei sich.

„Die Haushälterin entfernte sich nun unter einem Vorwande und setzte das Zollschutzpersonal an dem benachbarten Rötheln hievon in Kenntniß.

„Während dieser Zeit hielt der Pfarrer Thüren und Läden verschlossen und sich mit Schießgewehr zur Vertheidigung in Bereitschaft.

„Die Eindringlinge versuchten zu gleicher Zeit an der Vor- und Hinterthüre einzubrechen, wurden aber darüber

durch die herbeieilende Zollschutzwache vertrieben und entflohen in die Schweiz; doch wurde einer der Räuber, der sich verirrt hatte, noch gefangen genommen und gestand auch die ganze Sache. Der Vorfall ist in der Karlsruherzeitung am 31. August d. J., Nr. 229, kurz berührt.

„Kann auch dieser Umstand den schweizerischen Behörden nicht unmittelbar zur Last gelegt werden, so ist doch nicht minder wahr, daß die Flüchtlinge auf schweizerischem Gebiete, von wo sie jeden Augenblick herüber kommen und wohin sie sofort in den Schutz des „Asylrechtes“ zurückkehren, sich völlig sicher wissen und überzeugt sein müssen, daß derartige Verbrechen völlig ungeahndet bleiben.“

Dieser Sigmund Schneider, welcher sich beim ersten Freischaaarenzuge im badischen Oberlande beteiligt hatte, hielt sich seither abwechselnd in mehrern Gränzkantonen als Flüchtling auf und nach dem oben erzählten Vorfalle auch wieder im hiesigen Kantone. In Folge eines Auslieferungsbegehrens, das von dem badischen Bezirksamte Jestetten, unterstützt von dem großherzoglich badischen Ministerresidenten, Freiherrn von Marschall, auf Grundlage des mehrerwähnten Vorfalles wegen „Raubes“ an uns gestellt wurde, wurden die dießfalls erhobenen Untersuchungsakten eingefordert, welche uns dann auch unter'm 18. Oktober d. J. von dem Bezirksamte Jestetten eingeschickt wurden.

Nach diesen Akten, erhoben von dem großherzoglich badischen Bezirksamte, sind nun die faktischen Verhältnisse jenes Vorfalles folgende, wobei noch zu bemerken ist, daß nachstehende Darstellung auf den eidlichen Angaben des Herrn Pfarrers in Hohenthengen, dessen Haushälterin, des Stellvertreters des dortigen Bürgermeisters und mehrerer Zeugen, sämtlich deutsche Angehörige, beruht.

Am 19. August traf Sigmund Schneider in Rümikon,
Bundesblatt I.

Kantons Aargau, acht Handwerksburschen bettelnd auf der Straße, welchen er unter der Bemerkung, daß die Leute in hiesiger Gegend von durchreisenden Handwerksburschen zu sehr in Anspruch genommen und daher die Almosen nicht ergiebig seien, den Vorschlag machte, mit ihm nach Hohenthengen zu gehen, wo ein reicher Pfarrer sei, der ihnen wohl einen rechten Zehrpfenning geben könne. Nach einer kurzen, hierauf bezüglichen Unterredung einigten sich alle zur Ausführung des Vorschlages und begaben sich auf den Weg nach Hohenthengen, wo sie Mittags um 12 Uhr ankamen. Unterwegs trafen sie einige Personen, denen Schneider, da er sie kannte, das Vorhaben mittheilte und in Folge dessen dann Jemand in's Pfarrhaus Hohenthengen vorauseilte, um den Pfarrer von dem Vorstehenden in Kenntniß zu setzen.

Beim Pfarrhose angekommen, begab sich Schneider mit zwei oder drei andern Handwerksburschen zu der Hausthüre (die Andern blieben in einiger Entfernung vom Pfarrhause stehen) und zog die Glocke an, worauf die Haushälterin, die sich zu diesem Zwecke bereits in Bereitschaft hielt, jedem einen Kreuzer als Zehrpfenning aus dem Fenster zuwarf. Sigmund Schneider fragte hierauf bei derselben nach dem Pfarrer, zog ein Papier aus der Tasche und gab vor, daß er nothwendig mit demselben sprechen müsse; die Haushälterin erklärte jedoch, daß der Herr Pfarrer nicht bei Hause sei. Ohne weiters wollte sich Schneider mit seinen Genossen wieder entfernen, als der Herr Pfarrer aus eigenem Antriebe an's Fenster kam und den Schneider fragte, was er mit ihm wolle, worauf dieser ihm eröffnete, daß sich acht hungrige Handwerksburschen hier befinden und er möchte als reicher Mann jedem von denselben einen Zehrpfenning von 30—40 Kreuzern geben; der Pfarrer wies jedoch den Schneider

mit seinen Kameraden an den Ortsbürgermeister, wo denselben etwas zu essen werde gegeben werden. Während dieser Unterredung kamen der Ortsbürgermeister nebst einigen Bürgern, welche inzwischen von dem Vorhaben des Schneider in Kenntniß gesetzt wurden, herbei, worauf dieser mit seinen Genossen sich flüchtete. Einer von den Letztern wurde jedoch ergriffen und nach Jestetten abgeführt, von dem dortigen Bezirksamte aber nach vorgenommener Untersuchung bald wieder entlassen.

Vergleicht man nun diese auf die Akten gegründete Darstellung mit derjenigen in dem Auszuge des badischen Ministeriums, so zeigen sich in dem letztern folgende faktische Unrichtigkeiten:

Es ist 1) unwahr, daß Sigmund Schneider mit Pistolen bewaffnet gewesen sei. Sowohl der Pfarrer, als seine Haushälterin und die Zeugen, welche alle vor dem Bezirksamte Jestetten ausdrücklich hierüber befragt wurden, haben erklärt, daß sie weder von Pistolen noch von andern Waffen etwas gesehen haben; 2) ist unwahr, daß die Haushälterin sich während des Vorfalles aus dem Pfarrhause entfernt habe, um das Zollschutzpersonale von dem Stattfindenden in Kenntniß zu setzen; es ist 3) unwahr, daß der Pfarrer Thüren und Laden verschlossen und sich mit Schießgewehr zur Vertheidigung in Bereitschaft gehalten habe. Nur die Hausthüre war verschlossen. Ferner ist 4) unwahr, daß Schneider und seine Genossen es versucht haben, an der Vor- und Hinterthüre des Pfarrhofes einzubrechen; die Akten enthalten hievon keine Sylbe.

Aus dieser Darstellung ergibt sich, wie wir glauben, von selbst, wie wenig Glauben den übrigen Aktenstücken in der Frankfurter Oberpostamtszeitung beigelegt werden darf. Denn wenn über einen Vorfall, der auf badischem Gebiete stattfand, von badischen Beamten untersucht wurde,

ganz gegen den Inhalt der Akten, soviel Unwahres amtlich berichtet und als Anschuldigung gegen die Schweiz gebraucht werden kann, was kann und wird wohl in Sachen geschehen, die sich in der Schweiz zutragen und über welche entweder nur aus Gerüchten oder aus Berichten von Spionen geschöpft wird?

Wir haben nur noch beizufügen, daß die Auslieferung des Sigmund Schneider von der hiesigen Regierung verweigert wurde, da sie entgegen der Ansicht der badischen Regierung des Seekreises in den oben bezeichneten Handlungen desselben das Verbrechen des Raubes nicht finden konnte, daß jedoch Schneider wegen Mißbrauch des Asyls aus dem Kanton Zürich weggewiesen wurde.

Mit dieser Berichterstattung verbinden wir die erneuerte Versicherung etc.

(Folgen die Unterschriften.)

Bericht

des

Standes Aargau an den schweizerischen Bundesrath.

Aarau, den 7. Dezember 1848.

Tit.

Mit Kreis Schreiben vom 30. des abgewichenen Monats November erließen Sie an die sämmtlichen eidgenössischen Stände die Einladung, einentheils gegen das — wie verlaute — von Flüchtigen in der Schweiz beabsichtigte Unternehmen gegen die deutschen Nachbarstaaten unverweilt auf energische Weise einzuschreiten und anderntheils Ihnen ein vollständiges Verzeichniß der im betreffenden Kantonsgebiet

sich aufhaltenden Flüchtlinge mitzutheilen, welche am zweiten Aufstand im Großherzogthum Baden Theil genommen haben, oder die irgend sonst als verdächtig und ruhestörerisch angesehen werden müssen.

Wir haben nicht versäumt, sofort über das Benehmen der im Aargau sich aufhaltenden politischen Flüchtlinge und insbesondere über eine bei denselben etwa vorwaltende Absicht, die Ruhe im benachbarten Großherzogthum Baden zu stören, unsere sämmtlichen Bezirksämter zum Bericht aufzufordern. Wir erhalten von denselben nun die übereinstimmende Anzeige, daß die im hierseitigen Kanton befindlichen Flüchtlinge sich sammt und sonders still und ruhig, überhaupt in jeder Beziehung flaglos, verhalten, und daß von einem Unternehmen gedachter Art gegen das Großherzogthum Baden oder gegen einen andern deutschen Staat mit Grund um so minder eine Rede sein könne, als dieselben in verschiedenen aargauischen Gemeinden einzelt leben, keine Zusammenkünfte halten, was übrigens amtlich nicht würde zugegeben werden, und an ein solches Vorhaben — wie die Gränzämter versichern — diejen- seitige großherzoglich-badische Bevölkerung nicht glaube.

Diese Ansicht erscheint um so richtiger, als im hierseitigen Staatsgebiete überhaupt sich nur zwölf Flüchtlinge aufhalten. Wir theilen Ihnen deren Namen in dem mitfolgenden Verzeichniß mit. Davon haben, soviel uns bekannt, nur zwei, und auch diese nur gezwungen, an dem zweiten badischen Aufstande Theil genommen, nämlich Nr. 7 und 8, Ignaz Probst und Joseph Trautweiler, beide von Kleinlausenburg, welche erst jüngst in Frif, Bezirks Lausenburg, eingetroffen sind, hinwieder bereits aus diesem Gränzbezirk weiter in das Innere weggewiesen wurden.

Die Grundsätze, welche bezüglich auf die Flüchtlinge,

welche im Aargau ein Asyl gesucht, und bezüglich auf dessen Gewährung, uns bisher geleitet, haben wir in unserm ausführlichen Bericht an den eidgenössischen Vorort vom 9. und 12. Oktober abhin des Nähern dargelegt. Wir behielten dabei die Forderungen, welche die Sicherheit der benachbarten deutschen Staaten, wie die Humanität in gleichem Maße an uns stellten, stets parteilos im Auge. Daher wurden diejenigen Flüchtlinge, welche sich genügend ausweisen konnten, daß ihnen Schuld oder Mitwirkung an dem letzten Aufstand im Großherzogthum Baden in keiner Weise zur Last falle, und die vorwurfslos und ohne politische Agitation ihrem Verufe im Aargau obliegen, ungekränkt an ihren bisherigen Wohnsitz belassen.

Hinwieder haben wir im Hinblick auf den in Ihrem Circular vom 30. November ausgesprochenen Wunsch die Gränzämter beauftragt, keinen neuankommenden Flüchtlingen in den dortigen Bezirken den Aufenthalt mehr zu gestatten, sondern sie sofort landeinwärts zu weisen.

Indem wir hiemit diesen Bericht schließen, benugen wir gleichzeitig den Anlaß, Sie, Hochgeachtete Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

(Folgen die Unterschriften.)

Verhandlungen des Bundesrathes. (Fortsetzung.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.03.1849
Date	
Data	
Seite	193-206
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 032

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.